



**Beitragsordnung für den  
Kinder- und Jugendsportverein Bremen e.V.**

# Beitragsordnung für die Kinder- und Jugendsportverein Bremen e.V.

---

## § 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und regelt alle Einzelheiten über die Pflichten von Mitgliedern zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie regelt die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Umlagen und wird vom Vorstand erlassen. Sie ist über das Internet einsehbar.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Sinn und Zweck der Mitgliedschaft ist es
  - a. eine Förderung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports, zu bewirken,
  - b. das Angebot einer sportartübergreifende Grundlagenausbildung für Kinder und Jugendliche unter besonderer Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte zu ermöglichen,
  - c. Kinder an spezialisierte Sportangebote ihrer Neigungen entsprechend heranzuführen.
- (3) Zur Erreichung des Vereinszwecks werden unterschieden:

### I. Beitragspflichtige Mitglieder

- a. Beitragspflichtige sportlich-aktive Mitglieder  
*(Hierzu gehören Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die das qualifizierte Sportangebot des „Kinder- und Jugendsportverein Bremen“ wahrnehmen und sich für keine Mitgliedschaft in einem Trägerverein entschieden haben.)*
- b. Beitragspflichtige sportlich-passive Mitglieder  
*(Hierzu gehören Fördermitglieder und nicht sportlich aktive Erwachsene.)*

### II. Beitragsfreie Mitglieder

- a. Beitragsfreie sportlich-aktive Mitglieder  
*(Hierzu gehören Kinder und Jugendliche, die das qualifizierte Sportangebot der „Kinder- und Jugendsportverein Bremen“ wahrnehmen und sich für eine Mitgliedschaft in einem Trägerverein entschieden haben.)*
- b. Beitragsfreie sportlich-passive Mitglieder  
*(Hierzu gehören die Gründungsmitglieder des Vereins, sowie weiteren juristischen Personen, wie z.B. Trägersportvereine und Unternehmen, mit denen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.)*

# Beitragsordnung für die Kinder- und Jugendsportverein Bremen e.V.

---

## § 3 Höhe der Vereinsbeiträge

- (1) Der Vereinsbeitrag für „Beitragspflichtige Mitglieder“ wird zum 1. März und 1. September im Voraus für das Schulhalbjahr erhoben.
- (2) Der Beitrag ist per Bankeinzug zu entrichten.
- (3) Wird neben dem Vereinsbeitrag noch ein Teilnahmebeitrag erhoben, so werden die Beiträge als Gesamtbeitrag erhoben.
- (4) Die Höhe des Vereinsbeitrags wird wie folgt festgesetzt:

### **Beitragspflichtige sportlich-aktive Mitglieder:**

Kinder und Jugendliche	5,- € / Monat
Erwachsene	10,- € / Monat

### **Beitragspflichtige sportlich-passive Mitglieder:**

Erwachsene	5,- € / Monat
Fördermitglieder	mind. 5,- € / Monat

(Stand: 01.07.2019)

## § 4 Beiträge für das Angebot „Kindersportschule“

- (1) Der Kinder- und Jugendsportverein Bremen bietet das besonders qualifizierte Sportangebot der Kindersportschule, kurz KiSS an.
- (2) Voraussetzung zur Teilnahme an der KiSS ist die Mitgliedschaft in
  - a. des Kinder- und Jugendsportverein Bremen e.V.,
  - b. einem Trägerverein.
- (3) Für das Sportangebot der KiSS wird ein zusätzlicher Teilnahmebeitrag erhoben. Der Teilnahmebeitrag wird zum 1. März und 1. September im Voraus für das Schulhalbjahr erhoben.
- (4) Der Teilnahmebeitrag ist für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (5) Zur Teilnahme an der KiSS ist ein KiSS-Teilnahmeantrag auszufüllen.
- (6) Das Angebot der KiSS orientiert sich an den Schulhalbjahren. Während der Schulferien und an Feiertagen findet keine KiSS statt.
- (7) Eine Kündigung der KiSS-Teilnahme ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahrs (31.12. und 30.06.) möglich.
- (8) Die Höhe des KiSS-Teilnahmebeitrags wird wie folgt festgesetzt:

### **KiSS-Teilnahmebeitrag:**

Kinder (1x wöchentlich 60 min)	18,- € / Monat
--------------------------------	----------------

(Stand: 01.07.2019)

## **Beitragsordnung für die Kinder- und Jugendsportverein Bremen e.V.**

---

### **§ 5 Gebühren**

- (1) Die Mitglieder sind im eigenen Interesse und zur Vermeidung von Kosten und Verwaltungsaufwand verpflichtet den Verein über Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere
  - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b. die Änderung der Bankverbindung.
- (2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die Änderungen nach Buchstabe a. und b. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.
- (3) Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 3,- € verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bankeinzug, z.B. mangels Kontodeckung, zurückgewiesen wird.
- (4) Sollte es nach wiederholter Erinnerung erforderlich sein, offene Beitragsforderungen anwaltlich bearbeiten und einziehen zu lassen, so wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- € durch den Verein erhoben.